

## Gemeinde Ruhner Berge

### Öffentliche Bekanntmachung

#### über die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ruhner Berge hat in ihrer Sitzung am 01.03.2022 beschlossen, die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge aufzustellen.

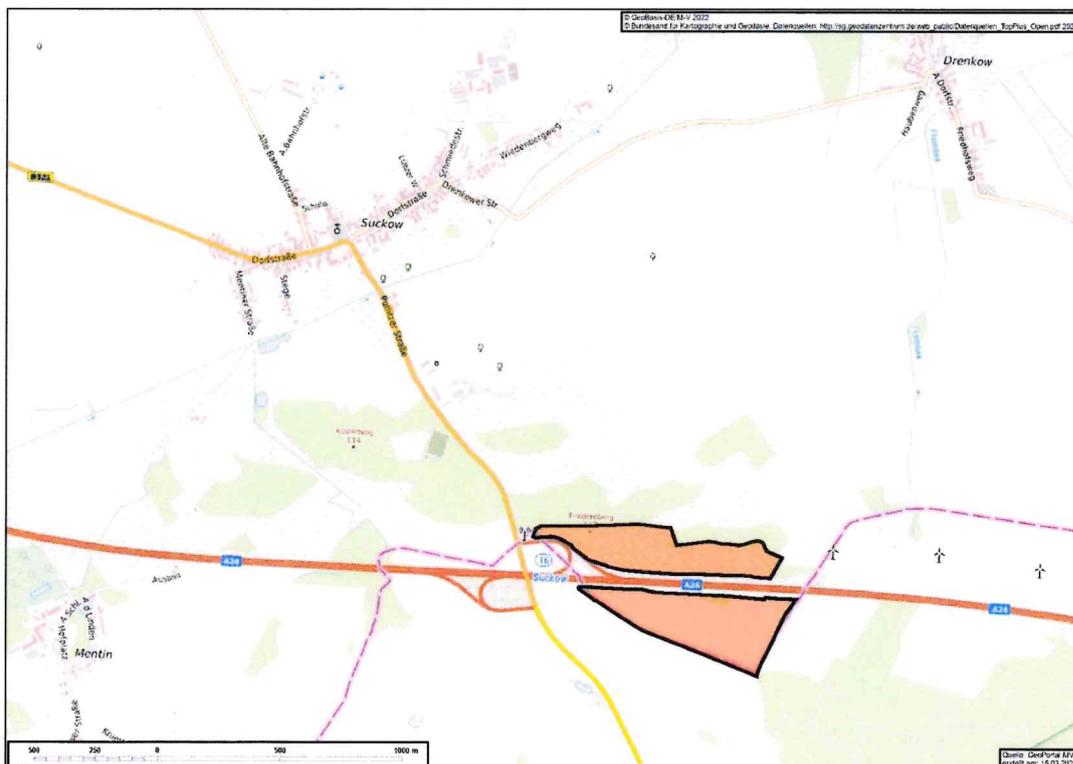
Das Plangebiet befindet sich nördlich und südlich der A 24 im Ortsteil Suckow. Das Gebiet umfasst circa 30 ha und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Westlich grenzt die Autobahnabfahrt Suckow an. Hier verläuft die Bundesstraße B 321.

Begrenzt wird der räumliche Geltungsbereich Teilbereich 1 (Nord) wie folgt:

- im Norden: durch Waldflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen
- im Süden: durch die Autobahn A 24
- im Osten: durch Waldflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen
- im Westen: durch Waldflächen

Begrenzt wird der räumliche Geltungsbereich Teilbereich 2 (Süd) wie folgt:

- im Norden: durch die Autobahn A 24
- im Süden: durch landwirtschaftliche Nutzflächen
- im Osten: durch landwirtschaftliche Nutzflächen
- im Westen: durch landwirtschaftliche Nutzflächen



Übersichtskarte mit Geltungsbereich

**Anlass der Änderung des Flächennutzungsplanes:**

Für das Plangebiet soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Drenkow“ gemäß § 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden. In diesem Zusammenhang ist dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB folgend die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu prüfen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Planungsraum teilweise als Fläche für die Landwirtschaft sowie Sondergebiet dar. Im Bestand wird die Fläche vollständig als Fläche für die Landwirtschaft genutzt.

Die geplante Nutzung als Solarpark lässt sich daraus nicht entwickeln. Insofern soll zur Schaffung einer städtebaulichen Ordnung der Flächennutzungsplan für den in der Karte dargestellten Geltungsbereich gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden.

Da Solaranlagen im Außenbereich keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind, ist zur Errichtung die Aufstellung eines Bebauungsplanes (B-Plans) und eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) erforderlich.

**Ziel der Flächennutzungsplanänderung:**

Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie deren Nebenanlagen in der vorbereitenden Bauleitplanung, also auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes zu schaffen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

**Öffentlichkeitsbeteiligung:**

Damit die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert ist, wird der Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge

**vom 16.05.2022 bis einschließlich 17.06.2022**

im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Dienstag, Donnerstag, Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	12:30 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	12:30 bis 16:00 Uhr.

Nach vorheriger Vereinbarung kann die Einsichtnahme bei der vorgenannten Stelle auch zu anderen Zeiten erfolgen. Im Hinblick auf das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen werden eventuell Einschränkungen der Öffnungszeiten vorgenommen, diese finden Sie auf der Homepage unter [www.amt-eldenburg-luebz.de](http://www.amt-eldenburg-luebz.de).

Der Inhalt des Vorentwurfs der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge ist zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Eldenburg-Lübz <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=205562> eingestellt.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur Bauleitplanung nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden werden von der Auslegung unterrichtet. Mit der Stellungnahme im Rahmen einer öffentlichen Auslegung beteiligen sie sich am Verfahren zur Aufstellung bzw. Änderung eines Bauleitplanes. Soweit es für die Bearbeitung der Stellungnahme erforderlich ist, verarbeiten wir die personenbezogenen Daten. Weitere Informationen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung sind abrufbar unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/datenschutz/index.php>

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Ruhner Berge, den 06.03.2022

  
Bürgermeister



#### Verfahrensvermerk

Diese Bekanntmachung erscheint am 06.05.2022 im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Eldenburg Lüz „TURMBLICK“ und im Internet auf der Seite der Amtes Eldenburg-Lüz.